

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 96/07 B

L 14 R 612/06 (Bayerisches LSG)
S 11 R 810/04 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 23.1.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Altersrente unter Berücksichtigung einer Ghetto-Beitragszeit im Lager Novaky, Slowakei in der Zeit vom 14.1.1942 bis 29.8.1944 nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam, ob das Staatsgebiet der Slowakei iS von § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert gewesen sei (Frage 1) und ob die vom LSG und der Vorinstanz vorgenommene restriktive Auslegung dieser Begriffe verfassungsgemäß sei (Frage 2).
- 6 Fraglich ist bereits, ob beide Fragen Rechtsfragen darstellen oder die Frage 1 zumindest teilweise eine historische Tatsachenfrage aufwirft. Dies kann indes dahinstehen.
- 7 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit der formulierten Fragen nicht ausreichend dargelegt.



- 8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).
- 9 Zwar hat die Klägerin vorgetragen, Frage 1 sei höchstrichterlich im Zusammenhang mit § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG noch nicht entschieden worden. Dies reicht indes nach den oben dargestellten Maßstäben nicht aus. Die Klägerin hätte vielmehr außerdem dartun müssen, warum sich die nähere Bestimmung der Begriffe "besetzt" und "eingegliedert" nicht bereits aus dem geltenden Recht einschließlich des Völkerrechts ergibt und ob nicht bereits Rechtsprechung des BSG (oder der anderen in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte, ggf auch der anderen Bundesgerichte, *vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21*) hierzu oder zum Status der Slowakei im streitigen Zeitraum besteht. Dies ist nicht geschehen. Vielmehr weist die Klägerin selbst auf das Urteil des 4. Senats des BSG vom 14.12.2006 (*B 4 R 29/06 R*) hin, worin ausgeführt sei, dass besetzte Gebiete im völkerrechtlichen Sinne auch Gebiete seien, die Okkupanten nicht ausdrücklich für besetzt erklärt, aber dem Einfluss der einheimischen Staatsgewalt (vorübergehend) entzogen hätten und in denen die Macht über das Gebiet (Gebietshoheit) tatsächlich vom Okkupanten ausgeübt worden sei. Selbst wenn sich das LSG an diese Kriterien nicht gehalten haben sollte, wäre eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gerechtfertigt; eine mögliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist kein Revisionszulassungsgrund.
- 10 Soweit die Klägerin ferner in diesem Zusammenhang geltend macht, es hätte eine faktische Entmachtung der Slowakei und deren faktische Besetzung durch das Deutsche Reich vorgelegen, legt sie nicht dar, inwiefern sich hieraus ein Zulassungsanspruch (*Divergenz - § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) ergebe.
- 11 Die Frage 2 - vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Auslegung des § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG durch die Vorinstanzen - lässt nicht erkennen, in welcher Hinsicht die Klägerin eine Verfassungswidrigkeit der Norm annehmen will. Die Begründung beschränkt sich auf die Behauptung einer Ungleichbehandlung von Beschäftigten in einem "Ghettolager" der Slowakei gegenüber Häftlingen in polnischen oder tschechischen Ghettos. Erforderlich wäre es gewesen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG darzulegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Hierzu wäre insbesondere zu erörtern gewesen, aus welchen Gründen § 1 Abs 1 Nr 2 ZRBG die Geltung des Gesetzes auf Gebiete beschränkt, die vom Deut-



schen Reich besetzt oder diesem eingegliedert waren, und auf dieser Grundlage eine von Art 3 Abs 1 Grundgesetz nicht mehr zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darzulegen gewesen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 12 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

